OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750920/2/MB/NF

Datum:
Linz, 29. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der W. GmbH, vertreten durch P. Rechtsanwälte OG, X, R., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23. Juli 2020, GZ: BHRISanR-2020-143108/411-BP, betreffend Abweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 23. Juli 2020, GZ: BHRISanR-2020-143108/411-BP, wies die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz ab.

Begründend führte die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Sie haben mit Schreiben vom 25.06.2020, eingelangt bei der Behörde am 26.06.2020, einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 eingebracht. Dieser wurde im Wesentlichen mit der Schließung Ihres Betriebes in X, X, mit 16.03.2020 aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, begründet.

Für den angegebenen Zeitraum wurden von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Ried keinerlei Vorkehrungen nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 über Ihren Betrieb verfügt.

Dieser Sachverhalt ist wie folgt rechtlich zu beurteilen:

Gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Gemäß § 36 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 sind aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

a) (Anm.: lit. a aufgehoben durch BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. j.)
b) die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen;

c) die Kosten der Vertilgung von Tieren, durch die Krankheitskeime verbreitet werden können (§ 14);
d) die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (§ 17);
e) die Kosten für die Beistellung von Unterkünften (§ 22);
f) die Kosten der Vorkehrungen zur Einschränkung des Verkehrs mit Bewohnern verseuchter Ortschaften und Niederlassungen (§ 24);
g) die Gebühren der Epidemieärzte (§ 27);
h) die Entschädigungen für die bei einer Desinfizierung beschädigten oder vernichteten Gegenstände (§§ 29 bis 31);
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
k) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Ärzte und ihre Hinterbliebenen (§ 34);
l) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Pflegepersonen und ihre Hinterbliebenen (§ 35);
m) die Kosten der von den staatlichen Behörden und Organen aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes zu pflegenden Amtshandlungen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 entscheidet über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, die Bezirksverwaltungsbehörde.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (kurz: COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 in der maßgeblichen Fassung, kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat schließlich am 15.03.2020 auf Grund dieser angeführten Bestimmung (§ 1 COVID-19-Maßnahmengesetz) eine derartige Verordnung (= Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020) erlassen (außer Kraft getreten mit Ablauf des 30.04.2020).

Gemäß § 1 der Verordnung war das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben grundsätzlich untersagt.

Die Untersagung basiert wie dargestellt auf der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15.03.2020 und dem COVID-19- Maßnahmengesetz. Diese Untersagung gründet ausdrücklich nicht auf dem Epidemiegesetz 1950.

Bekräftigt wird dies noch dadurch, dass nach § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz für den Fall, dass der Bundesminister eine Verordnung erlässt, die das Betreten von Betriebsstätten untersagt, die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung kommen.

Die Auflistung der anspruchsbegründenden Tatbestände in § 32 Abs. 1 Z 1 bis 7 Epidemiegesetz 1950 ist als taxativ anzusehen und lässt keinen Interpretationsspielraum zu. Aufgrund der eindeutigen, abschließenden Aufzählung ergibt sich, dass allfällige Beschränkungen nach anderen Rechtsmaterien, und nicht nach § 32 Epidemiegesetz 1950 zu vergüten sind.

Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist bei eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen (d.h. die gesetzlichen Bestimmungen lassen keine planwidrige Unvollständigkeit erkennen), für die Anwendung der Gesetzesanalogie kein Raum (vgl. VwGH 09.03.1990, 88/17/0182; VwSlg 11787 A/1985). Es ist auch davon auszugehen, dass eine allenfalls auftretende Rechtslücke als beabsichtigt anzusehen ist (vgl. VwGH 09.03.1990, 88/17/0182; VwSlg 9677 A/1978).

Zumal im Epidemiegesetz 1950 sämtliche Vergütungstatbestände taxativ aufgezählt sind und offensichtlich nicht einmal sämtliche Vorkehrungen (Beschränkungen) nach dem II. Hauptstück des Epidemiegesetzes 1950 einen Vergütungsanspruch auslösen sollen, sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass für sämtliche Beschränkungen unabhängig der Rechtsgrundlage, welche allenfalls in einem Zusammenhang mit einer Krankheitsausbreitung stehen, eine Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 gebühren soll. Da nach § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten im gegenständlichen Fall ausdrücklich ausgeschlossen wurden, ist auch dadurch der Argumentation einer analogen Anwendung der Boden entzogen.

Im COVID-19-Maßnahmengesetz finden sich keine Bestimmungen betreffend eine Entschädigung. Für eine analoge Heranziehung anderer Entschädigungsbestimmungen finden sich unter Verweis auf die obigen Ausführungen keine Anhaltspunkte. Im Übrigen nehmen die Bestimmungen über Vergütungen und Entschädigung im Epidemiegesetz 1950 ein ganzes Hauptstück (III. Hauptstück) ein. Dem Gesetzgeber zu unterstellen, er hätte im COVID-19-Maßnahmengesetz eine Materie, welche im Epidemiegesetz 1950 ein gesamtes Hauptstück einnimmt, planwidrig „übersehen“, erscheint jedenfalls nicht nachvollziehbar.

Vielmehr scheint es, dass sich der Gesetzgeber im Rahmen seines gestalterischen Ermessens dazu entschieden hat, im COVID-19-Maßnahmengesetz keine Entschädigungs- bzw. Vergütungsmöglichkeit einzuräumen.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aus der Verfassungsnorm des Art. 5 StGG nicht einmal eine

Entschädigungspflicht für Enteignungen (!) und dementsprechend auch nicht für Eigentumsbeschränkungen ableitbar ist (vgl. VfSIg 2572/1953, 2680/1954, 9911/1983, 14.405/1996, etc.).

Ob eine Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann auch nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden (vgl. VfSIg 14.301/1995, 15.980/200 und 16.814/2003).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 21. August 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf ua. Folgendes aus:
„In umseits rubrizierter Angelegenheit erstattet die Beschwerdeführerin gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 23.07.2020 zu BHRISanR2020-143108/411-BP, der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin zugestellt am 24.07.2020, binnen offener Frist

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Bescheid wird seinem gesamten Umfang nach angefochten und wird als Beschwerdegrund unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Im bekämpften Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 25.06.2020 auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz abgewiesen.

Begründend führt die Bezirkshauptmannschaft Ried aus, dass sich im Covid-19-Maßnahmengesetz keine Bestimmungen betreffend eine Entschädigung fänden. Dies vor dem Hintergrund, dass der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz am 15.03.2020 aufgrund des Covid-19-Maßnahmengesetzes eine Verordnung für vorläufige Maßnahmen zu Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 erlassen hat. Gemäß § 1 der Verordnung war das Betreten im Kundenbereich von Betriebsstätten, des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben grundsätzlich untersagt.

Die Bezirkshauptmannschaft Ried führt in deren Begründung weiters aus, dass gemäß § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz für den Fall, dass der Bundesminister eine Verordnung erlässt, die das Betreten von Betriebsstätten untersagt, die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebstätten im Rahmen des

Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung kommen. Im Covid-19-Maßnahmengesetz fänden sich keine Bestimmungen betreffend eine Entschädigung und für eine analoge Heranziehung anderer Entschädigungsbestimmungen fänden sich ebenfalls keine Anhaltspunkte.

Dem ist zu allererst entgegenzuhalten, dass, wie von der Beschwerdeführerin in ihrem Antrag und in ihrer Stellungnahme bereits ausgeführt, in § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz geregelt wurde, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung kommen und daher im gegenständlichen Fall schon nach dem Wortlaut dieses Gesetzes eine Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz zusteht, da durch diese Verordnung keine Schließung einer Betriebsstätte verfügt wurde, sondern die Betriebsstätte der Einschreiterin lediglich im Betrieb beschränkt wurde.

Weiters hat die Beschwerdeführerin ebenfalls bereits in ihrem Antrag und in ihrer Stellungnahme die Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz releviert. Die Beschwerdeführerin wurde aufgrund der genannten Verordnung („Betretungsverbot"), welche auf Basis des Covid-19-Maßnahmengesetzes ergangen ist, in ihren Verdienstmöglichkeiten beschränkt. Die von der Bezirkshauptmannschaft Ried angenommene Auslegung der Gesetzeslage (kein gesetzlich geregelter Anspruch auf Entschädigung, wohl aber die Möglichkeit, Almosen aus verschiedenen Unterstützungsfonds zu erhalten) erweist sich als verfassungswidrig. Die Verfassungswidrigkeit ergibt sich aus dem Gleichheitsgrundsatz (Verbot unsachlicher Differenzierungen, fehlende Verhältnismäßigkeit) bzw. aber auch, weil ein klarer Fall von Anlassgesetzgebung vorliegt, welcher alleinig der Schonung der Staatskasse dient.

Die Gleichheitswidrigkeit erschließt sich im Vergleich zu jenen Bestimmungen, die bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz oder beispielsweise auch nach § 52b Tierseuchengesetz konkrete Ansprüche haben. Das Epidemiegesetz zielt darauf ab, jene von denen die Gefahr ausgeht, abzuschotten. Bei den Covid-19-Verordnungen geht es regelmäßig darum, die Infektionskette zu unterbrechen, indem Maßnahmen angeordnet werden, die für sonst nicht Betroffene gelten. Unter Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes müssen jene Personen noch viel eher einen Anspruch auf 100 %igen Ersatz des Verdienstentganges haben, als jene, von denen die Gefahr ausgeht. Als 1974 § 32 Epidemiegesetz novelliert wurde, wurde in den Erläuternden Bemerkungen ausdrücklich angeführt, dass es sachlich nicht gerechtfertigt wäre, nur den Bedürftigen den Schaden zu ersetzen, wie es bis dahin der Fall war. Auch daraus erschließt sich, dass die genannte gesetzliche Regelung sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Die Gleichheitswidrigkeit liegt weiters darin, dass der Gesetzgeber es der Behörde ermöglicht, willkürlich sich bei der Betriebsschließung entweder auf das Epidemiegesetz mit vollem Anspruch auf Abgeltung des Verdienstentganges zu stützen oder aber auch auf das Covid-19- Maßnahmengesetz ohne Anspruch auf Verdienstentgang.

Sachlich nicht gerechtfertigt und damit gleichheitswidrig ist auch die Bevorzugung oder Benachteiligung ganzer Gruppen, wenn es dafür keinen vernünftigen Grund gibt. Im

gegenständlichen Fall folgt eine unsachliche Behandlung von Dienstnehmern einerseits und Unternehmern andererseits. Erstere werden vom Gesetzgeber besser behandelt als Unternehmer, ohne dass hiefür eine sachliche Rechtfertigung vorliegt.

Dass die Betriebsschließungen in den Verordnungen nach dem Covid-19-Maßnhamengesetz als „Betretungsverbote" konstruiert sind, ändert nichts daran, dass es sich faktisch um Betriebsschließungen handelt, sofern - wie bei der Beschwerdeführerin vorliegend - der Betrieb davon abhängig ist, dass Kunden kommen. Das Betretungsverbot ist daher im Kern nichts anderes als eine Betriebsschließung gemäß § 20 Epidemiegesetz. Die Verweigerung einer Entschädigung im Falle des Ausspruchs eines Betretungsverbotes ist sohin verfassungswidrig.

Zuletzt erweisen sich die gesamten ministeriellen Verordnungen nach dem Covid-19-Maßnahmengesetz überschießend und sind daher gesetzeswidrig. Die Verordnungen wurden so gestaltet, dass sie über die Verordnungsermächtigung hinausgreifen. Auch aus diesem Grunde sind die Verordnungen gesetzwidrig.

Aus oben genannten Gründen wird beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23.07.2020 zu BHRISan-2020-143108/411-BP dahingehend abändern, dass dem Antrag der Beschwerdeführerin vom 25.06.2020 auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz stattgegeben wird.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 27. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. und I.2. dargestellten völlig widerspruchsfreien Sachverhalt aus.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, sodass von einer weitergehenden Beweiswürdigung abgesehen werden konnte. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die Bf am Standort Ried im Innkreis eine Betriebsstätte der Gastronomie betreibt.

III.

1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idgF. lauten:

„Betriebsbeschränkungen oder Schließung gewerblicher Unternehmen
§ 20 (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)
(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.
(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.“

„Vergütung für den Verdienstentgang
§ 32 (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder

2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.“

2. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020 regelt ua. Folgendes:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorten

§ 1 Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen."

„Inkrafttreten
§ 4 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.
(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]"

3.1. Wie im Sachverhalt festgestellt, betreibt die Bf eine Betriebsstätte der Gastronomie in R. Es ist nun unstrittig, dass von Seiten der belangten Behörde keinerlei Maßnahme nach § 20 Epidemiegesetz gegen die Bf gesetzt wurde. Die sogenannte „Betriebsschließung" erfolgte auf Basis der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020.

3.2. § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 untersagte ab 16. März 2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sah wiederum vor, dass das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe untersagt ist. Diese Bestimmung trat am 30. April 2020 außer Kraft (BGBl II 96/2020 idF 151/2020).

Sodann trat am 1. Mai 2020 die Covid-19-Lockerungsverordnung BGBl II Nr. 197/2020 in Kraft, deren § 2 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten unter folgenden Voraussetzungen für zulässig erklärt:

1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.;
2. Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;
3. der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet;
4. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m2 zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m2, so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen;
5. für baulich verbundene Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 4 mit der Maßgabe, dass die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde 10 m² der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

In weiterer Folge fanden weitere Novellen der Covid-19-Lockerungsverordnung statt:
BGBl. II Nr. 207/2020
BGBl. II Nr. 231/2020
BGBl. II Nr. 239/2020
BGBl. II Nr. 246/2020
BGBl. II Nr. 266/2020
BGBl. II Nr. 287/2020
BGBl. II Nr. 299/2020
BGBl. II Nr. 332/2020
BGBl. II Nr. 342/2020
BGBl. II Nr. 398/2020

3.3. Die Bf beantragte Vergütung von Verdienstentgängen ab 16. März 2020 bis 14. Mai 2020 gestützt auf § 32 Epidemiegesetz. Im Wesentlichen beantragt die Bf den Ersatz der als Dienstgeber geleisteten Entgeltszahlungen gem. § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950, den Ersatz der Dienstgeberanteile in der gesetzlichen Sozialversicherung, den Ersatz der Lohnkosten im Rahmen anderer Fortzahlungen im angeführten Zeitraum (z.B. Krankenstand, Pflegefreistellung, Urlaub) und als selbständig erwerbstätige Person/Unternehmung Entschädigung für den

Verdienstentgang idHv 123878,97 (lt. Beilage Antrag) bzw. lt Text: 174688,15. Zusätzlich dazu führt die Bf aus, dass eine weitere kausale Reduktion des Einkommens idHv 167232 für einen künftigen Zeitraum zu erwarten ist.

3.3.1. § 1 Abs. 1 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, ermächtigt beim Auftreten von COVID-19 den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Sowohl §§ 1 und 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 als auch die Covid-19-Lockerungsverordnung wurden aufgrund von § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz erlassen.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Covid-19-Maßnahmengesetzes bleiben die Bestimmungen des Epidemiegesetzes zwar unberührt, jedoch schränkt § 4 Abs 2 des Covid-19-Maßnahmengesetzes dies insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen. Die in der Beschwerde vorgenommene Differenzierung zwischen Betriebsschließung und -beschränkung, die der Systematik des Epidemiegesetzes folgt, ist im hier zu beurteilenden Fall nicht von Relevanz. Dies ergibt sich aus teleologisch-systematischer Zusammenschau von § 1 und § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz. Schließlich werden die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend Betriebsschließungen bei vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach § 1 leg. cit. erlassenen Verordnungen für unanwendbar erklärt. De maiore ad minus ergibt sich, dass auch die Anwendung der ebenfalls in § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz angeordneten Beschränkungen in den weiten Begriff der Schließung zu inkludieren ist. Folgte man der in der Beschwerde vorgebrachten Argumentation würde im Ergebnis eine gänzliche Betriebsschließung in eine Entschädigungslosigkeit münden, wohingegen gelindere Beschränkungen entschädigt werden würden.

3.4. Insofern ist ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet werden sollte, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz per se schon ausgeschlossen sind (vgl. VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94). Der Verfassungsgerichtshof sprach ferner aus, dass eine durch § 1 und § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 der

Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig ist. Dementsprechend gehen die diesbezüglichen umfangreichen Erwägungen im Rahmen der Beschwerde ins Leere, weshalb nicht näher darauf einzugehen ist. Gleiches gilt für den Versuch durch Analogie eine Anwendung des Epidemiegesetzes herbeizuführen.

3.5. Im Einzelnen führte der Verfassungsgerichtshof ua. Nachfolgendes aus:

Die durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Der Gesetzgeber hat das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw. allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern.

So hatten bzw. haben betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG zu erhalten. Als weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahme wurden ein Härtefallfonds und ein COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet sowie ein Fixkostenzuschuss geregelt.

Neben diesen finanziellen Unterstützungsleistungen wurde gemäß § 1155 Abs. 3 ABGB normiert, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen. Außerdem waren alle Handels- und Dienstleistungsunternehmen von diesem Betretungsverbot betroffen. Die behauptete Verfassungswidrigkeit im Lichte des Grundrechtes auf Eigentum gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK sowie wegen eines gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 2 StGG und Art. 7 B-VG verstoßenden „Sonderopfer“ liegt somit nicht vor.

Aus diesen Gründen bestehen auch Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht. § 20 und § 32 Epidemiegesetz berücksichtigen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller – oder zumindest einer Vielzahl von – Kundenbereiche(n) von Unternehmen infolge einer Pandemie. Der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 ging vielmehr davon aus, dass – im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie – einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950), geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Der Nachteil, der diesen (vereinzelten) Betrieben durch eine

Betriebsschließung entsteht, soll durch einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 ausgeglichen werden.

Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 demgegenüber nicht vor Augen (vgl. ErläutRV 22 BlgHH 21. Session, 26 zur – insoweit vergleichbaren – Vorgängerbestimmung des § 20 des Gesetzes vom 14. April 1913 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten). Auch dieses Vorbringen vermag daher eine unsachliche Differenzierung nicht aufzuzeigen.

Auch ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz liegt nicht vor. Die behauptete nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in § 32 Epidemiegesetz 1950 vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 steht keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber (vgl. Holoubek, Art 7 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg., 2018, Rz 395).

Auch das in § 4 Abs. 1a COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 mit 16. März 2020 begegnet aus Sicht des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes keinen Bedenken: Der Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten war bereits in der - am 16. März 2020 in Kraft getretenen - Stammfassung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I 12/2020, enthalten. Mit der Novellierung BGBl. I 16/2020 wurde die Bestimmung lediglich insofern präzisiert, als die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten "im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung" nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht gelten. Eine rückwirkende Beeinträchtigung einer Vertrauensposition ist darin nicht zu erblicken.

3.6. Im Ergebnis ist mit Blick auf die klare höchstgerichtliche Judikatur zu konstatieren, dass kein Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz zu Recht besteht und die von der Bf angeregten verfassungsrechtlichen Bedenken im Lichte der aktuellen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht geteilt werden können. Die vorliegende Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte2 E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.7.2020, Zln. G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter